



## Gemeindevorstandssitzung vom 3. März 2020

---

**Anwesend:** Zegg Walter, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Davaz Cla, Vizepräsident  
Jenal Karl, Vorstandsmitglied

---

### **Wasserschutzmassnahmen Plan da la Resja**

Im Zusammenhang mit den Wasserschutzmassnahmen im Gebiet Plan da la Resja (westlich der Sennerei) hat der Gemeindevorstand bei der Gefahrenkommission 3 angefragt, wie die Gefahrenkommission die Wassergefährdung als Gefahrenzone umsetzt.

Die Gefahrenkommission hat mitgeteilt, dass sie für eine Beurteilung des Ist-Zustandes eine offizielle Anfrage der Gemeinde benötigt. Grundsätzlich könne die Gefahrenkommission aber eine gelbe Zone (= geringe Wasser-Gefahrenzone) als blau beurteilen.

Der Gemeindevorstand beschliesst, bei der Gefahrenkommission III eine Beurteilung der Gefahrenkarte Laret, Plan da la Resja, anzufordern.

### **Ahndung der Missachtung von Wildruhezonen, Mitteilung vom Amt für Jagd und Fischerei Graubünden**

Wie das Amt für Jagd und Fischer Graubünden mit E-Mail vom 28. Februar 2020 mitteilt, hat die Regierung mit Beschluss vom 25. Februar 2020 die Ordnungsbussenverordnung (OBV) teilrevidiert.

Mit der revidierten Verordnung werden die Gemeinden in einer ergänzenden Bestimmung dazu ermächtigt, das Betreten und Befahren der gemäss eidgenössischer bzw. kantonaler Jagdgesetzgebung ausgeschiedenen Wildruhezonen ausserhalb der bezeichneten Routen und Wege in eigenem Namen zu ahnden. Bisher war diese Aufgabe ausschliesslich den Jagdaufsichtsorganen übertragen.

Die Inkraftsetzung der OBV hat für die Gemeinden in Bezug auf die Ahndung des Übertretungsbestands "Betreten und Befahren von Wildruhezonen" die folgenden wichtigen Konsequenzen:

- Die Gemeinden können die Ordnungsbussen für Übertretungen gemäss OBV Busse-  
senliste 2 XII. Ziffer 12003 weiterhin auf eigene Rechnung erheben und einkassieren.
- Ordnungsbussen, die von Jagdaufsichtsorganen erlassen werden, kassiert der Kanton.

- Weil die Rechtsgrundlage dazu im Bundesrecht verankert ist, sind die Gemeinde aber an den in der OBV, Bussenliste 2 XII. Ziffer 12003 festgelegten Betrag von CHF 150.00 gebunden. Davon abweichende Ansätze in den Gemeindegesetzen, -verordnungen und -reglementen sind nicht mehr rechtsgültig, da Bundesrecht kantonales und kommunales Recht bricht.
- Das Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz des Bundes.
- Weil es sich um Ordnungsbussen handelt, ist der Betrag auch im (mehrfachen) Wiederholungsfall CHF 150.00.
- Das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden stellt den Gemeinden nummerierte Ordnungsbussenblöcke (10 OB pro Block) zur Verfügung. Diese können von der Gemeinde mit eigenem Stempel gekennzeichnet werden.
- Weiter werden Aufkleber für die bestehenden Hinweistafeln vor Ort gedruckt, die auf die neue Gesetzesgrundlage verweisen.

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Er beschliesst, auf den Tafeln, auf welchen die Wildruhezonen publiziert sind, die entsprechenden Informationen bezüglich der Ordnungsbussen anzubringen. Zudem werden beim Amt für Jagd und Fischerei Graubünden Ordnungsbussenblöcke bestellt.

In der Vereinbarung mit der Kantonspolizei bezüglich Gemeindepolizeiaufgaben ist zudem auch bereits definiert, dass die Kantonspolizei die Wildruhezonen kontrolliert.

### **Quartierplan Votlas / Motnaida (Einleitungsbeschluss), Information der Grundeigentümer im Quartier Votlas / Motnaida**

An der Sitzung vom 22. Mai 2019 hat der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Rechtsvertreter der Gemeinde beschlossen, das Urteil R 18 4 des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 12. Februar 2019 betreffend Quartierplan Votlas/Motnaida (Einleitungsbeschluss) an das Bundesgericht weiterzuziehen.

Bekanntlich hat die Aparthotel Chesa Grischuna AG im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau ihres Aparthotels auf der Parzelle 129 und dem Erweiterungsbau auf der Parzelle 136 bei der Gemeinde den Antrag gestellt, die geeigneten behördlichen Massnahmen zur Realisierung dieses Projekts zu treffen, so namentlich durch Einleitung einer Quartierplanrevision oder mittels Anwendung von Art. 57 Abs. 2 oder 3 Baugesetz. In Anbetracht der grossen Bedeutung der Hotellerie für Samnaun erklärte sich der Gemeindevorstand 2017 bereit, diesem Antrag zu entsprechen und eine Quartierplanrevision in die Wege zu leiten, nicht zuletzt auch deshalb, weil dieses Verfahren der Gemeinde auch die Möglichkeit gegeben hätte, die drei privaten Erschliessungsstrassen in diesem Gebiet zu übernehmen, womit sich auch eine Finanzierungsregelung unter den Privaten betreffend Unterhalt und (späterer) Erneuerung erübrigte.

Auf Beschwerde von einzelnen Grundstücks- bzw. Liegenschaftsbesitzern im Quartier Votlas hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 12. Februar 2019 den Einleitungsbeschluss des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2017 dann aber aufgehoben im Wesentlichen mit der Begründung, die Einleitung einer Quartierplanrevision sei zur Erreichung des angestrebten Zwecks unverhältnismässig und nicht erforderlich, so insbesondere auch die von der Gemeinde in Erwägung gezogene Landumlegung. Die geplante Untertunnelung der Votlasstrasse bedürfe grundsätzlich keiner planerischen Grundlage; die Aparthotel Chesa Grischuna AG könne die Berechtigung dazu auch aufgrund ihres Miteigentumsanteils an der Votlasstrasse im Zivilverfahren durchsetzen.

In teilweiser Gutheissung der von der Gemeinde und der Aparthotel Chesa Grischuna AG erhobenen Beschwerden hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Januar 2020 das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und den Einleitungsbeschluss zur Revision des Quartierplans Votlas / Mutnaida im Sinne der Erwägungen (mit reduzierter Zielsetzung) wiederhergestellt. Im Übrigen hat es die Beschwerden indessen abgewiesen im Wesentlichen mit der Begründung, der Entscheid des Verwaltungsgerichts sei diesbezüglich nicht gerade willkürlich. Gegebenenfalls müsse die Aparthotel Chesa Grischuna AG ihr Bauprojekt modifizieren und auf die geplante unterirdische Verbindung der Baukörper verzichten.

Bei den oben erwähnten Erwägungen, welche das Bundesgericht zur Wiederherstellung des Einleitungsbeschlusses des Gemeindevorstandes veranlasst haben, geht es um jene in Ziff. 4.4, namentlich um die Ausführungen unter Ziff. 4.4.2, welche wie folgt lauten:

*«Im angefochtenen Einleitungsbeschluss wird jedoch ausgeführt, die Quartierplanrevision sei erst recht geboten, wenn die Verkehrswege im Beizugsgebiet private Erschliessungsstrassen blieben, weil dann klar zu regeln sei, wer für den Unterhalt und eine allfällige Erneuerung zuständig sei und in welchem Verhältnis die dadurch entstehenden Kosten zu tragen seien. Es handelt sich somit zumindest um eine subsidiäre Zwecksetzung des Quartierplanverfahrens».*

Das Bundesgericht ist dann in Erw. 5 zum Schlusse gelangt, dass das Verwaltungsgericht die Gemeindeautonomie verletzt habe, indem es den Einleitungsbeschluss auch insoweit aufgehoben habe, als dieser der Regelung des Unterhalts bzw. der Erneuerung des privaten Erschliessungsstrasse im Gebiet Votlas / Mutnaida und der Aufteilung der dadurch entstehenden Kosten auf die Quartierplanbeteiligten diene.

Nachdem die Übernahme der Strassen durch die Gemeinde am Widerstand einzelner Grundeigentümer gescheitert ist, bleibt dem Gemeindevorstand nichts anderes übrig, als in Anknüpfung an diese bundesgerichtlichen Erwägungen den Quartierplan aus dem Jahre 1980 nun mit dieser beschränkten Zielsetzung zu ergänzen und einen entsprechenden Kostenverteiler auszuarbeiten. Wie sich gezeigt hat, belaufen sich die Schneeräumungskosten pro Jahr auf rund Fr. 8'500.00 und die übrigen Unterhaltskosten auf rund Fr. 11'500.00 pro Jahr, gesamthaft auf Fr. 20'000.00 pro Jahr, was in etwa einer Belastung von Fr. 60.00 pro 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche entspricht. Diese Kosten würden im Verhältnis der Grundstücksflächen auf die verschiedenen Grundeigentümer verteilt. Die Erneuerungskosten lassen sich derzeit noch nicht abschätzen und es lässt sich auch noch nicht sagen, zu welchem Zeitpunkt Erneuerungen überhaupt notwendig sind. Bevor der Gemeindevorstand in dieser Sache entscheidet, erhalten alle Grundeigentümer im Quartier Votlas / Mutnaida Gelegenheit bis Ende März 2020, eine Stellungnahme einzureichen.

Gemäss Art. 57 Abs. 4 Baugesetz kann die Gemeinde den Unterhalt und die Reinigung der Erschliessungsstrassen gegen Verrechnung der Selbstkosten übernehmen unter anderem, wenn es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer beantragt. Der Gemeindevorstand fragt die Grundeigentümer deshalb an, ob es aus ihrer Sicht erwünscht ist, dass die Gemeinde den Unterhalt und die Reinigung der drei Strassen im beschriebenen Sinne auch in Zukunft gegen Verrechnung der Selbstkosten vornimmt oder ob die Grundeigentümer für das Unterhaltsregime selbst besorgt sein wollen.

Zusammen mit einem entsprechenden Schreiben wird der Gemeindevorstand den Grundeigentümern im Quartier Votlas / Mutnaida auch den Bundesgerichtsentscheid vom 16. Januar 2020 zustellen.

## **Gesuch Jahresbeitrag an die IG Wald Engiadina Bassa / Val Müstair**

In der Interessengruppe Wald Engiadina Bassa / Val Müstair (IG Wald EB/VM) sind alle Forstreviere der Region Engiadina Bassa / Val Müstair vertreten.

Die IG Wald EB/VM fördert und unterstützt die Zusammenarbeit unter den einzelnen Forstrevieren bei verschiedenen Aktivitäten wie Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Rundholzverkauf sowie Auf- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Wie die IG Wald EB/VM mitteilt, bedarf die Organisation solcher Aktivitäten oftmals finanzieller Mittel. Um bei kleineren finanziellen Aufwendungen mehr Flexibilität zu erhalten, wird bei den Regionsgemeinden die Entrichtung eines Jahresbeitrags beantragt. Der Jahresbeitrag soll sich an den vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) definierten Förster-Stellenprozenten der einzelnen Forstreviere richten. Der Vorschlag der IG EB/VM ist ein jährlicher Beitrag von CHF 1.00 pro Stellenprozent. Dies bedeutet für die Gemeinde Samnaun einen jährlichen finanziellen Beitrag von CHF 70.00, da das Försterpensum gemäss Leistungsvereinbarung 2020 – 2024 zwischen dem AWN und der Gemeinde Samnaun auf 70 % festgelegt ist.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft. Er genehmigt den Jahresbeitrag von CHF 70.00 an die IG Wald EB/VM.

## **Aufhebung Tonnagenbeschränkung und Anhängerverbot Welschdörflistrasse, Beschluss Gemeindevorstand**

Mit Verfügung vom 22. Januar 2020 teilte die Kantonspolizei mit, dass gestützt auf ein Gutachten der Schneider Ingenieure AG die Erhöhung des zulässigen Höchstgewichts auf 32 t auf der Welschdörflistrasse (ab Abzweigung V725.80 Samnaunerstrasse Höhe Parzelle 558 bis Verzweigung Schulstrasse Höhe Parzelle 494) erfolgt. Der Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 1991 bezüglich der Gewichtsbeschränkung auf der ehemaligen Kantonsstrasse "Laretstrasse" sowie das bestehende Anhängerverbot für Lastwagen werden auf dem erwähnten Teilbereich aufgehoben. Die Gemeindebehörde Samnaun wurde mit der Verfügung angewiesen, die öffentliche Bekanntmachung im kommunalen Publikationsorgan, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innert 30 Tagen, vorzunehmen.

An der Sitzung vom 28. Januar 2020 hat der Gemeindevorstand Samnaun gestützt auf Art 7 Abs. 1 und 2 EGzSVG die entsprechende Verkehrsbeschränkung beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte mit Publikation vom 30. Januar 2020 am Schwarzen Brett und auf der Homepage der Gemeinde Samnaun.

Da innerhalb der öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen eingingen, beschliesst der Gemeindevorstand, folgende Verkehrsbeschränkung gemäss Signalisationsverordnung (SSV SR 741.21) auf dem Gebiet der Gemeinde Samnaun im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren:

### **Höchstgewicht 32t (Sig. 2.16)**

Samnaun – Laret, Welschdörflistrasse ab Abzweigung V725 80 Samnaunerstrasse Höhe Parzelle 558 bis Verzweigung Schulstrasse Höhe Parzelle 494

## **Information Steuerverwaltung Kanton Graubünden betr. Neuzuteilung der Arbeitsgebiete an Steuerkommissäre per 1. März 2020**

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 teilt die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden mit, dass ab dem 1. März 2020 die selbständigerwerbenden Landwirte neu von Steuerkommissär Marcel Oswald veranlagt werden.

Der Gemeindevorstand nimmt die Information zur Kenntnis.

## **Stellenausschreibung Mitarbeiter beim Forst-/Werkdienst**

Wie der Leiter vom Forst-/Werkdienst der Gemeinde, Andri Arquint, mit E-Mail vom 28. Februar 2020 mitteilt, wird René Jenal ab diesem Sommer nicht mehr als Mitarbeiter beim Forst-/Werkdienst der Gemeinde Samnaun tätig sein, weil er eine Jahresstelle bei der BBS AG angeboten bekam und diese auch angenommen hat. René Jenal war von 2010 – 2019 jeweils von Anfang Mai bis Ende November mit dem Hauptzuständigkeitsbereich Unterhalt und Instandsetzungen von Wanderwegen beim Forst-/Werkdienst der Gemeinde Samnaun angestellt.

Andri Arquint schlägt vor, die Stelle für den Zeitraum von jeweils Anfang Mai bis Ende November öffentlich auszuschreiben.

Der Gemeindevorstand nimmt die Information mit Bedauern zur Kenntnis.

Der Gemeindevorstand beschliesst, die Stelle beim Forst-/Werkdienst für die Zeit von jeweils ca. Anfang Mai bis ca. Ende November öffentlich auszuschreiben.

Bewerbungen können bis 26. März 2020 beim Revierforstamt Samnaun, Kirchweg 25, 7562 Samnaun-Compatsch bzw. per E-Mail an [andri.arquint@gemeindesamnaun.ch](mailto:andri.arquint@gemeindesamnaun.ch) eingereicht werden.

## **Festlegung der Entsorgungs- und Deponiegebühren 2020**

In Absprache mit dem Deponiebetreiber der Deponien Jazun und Planer Tal und den Zuständigen der ARA Samnaun legt der Gemeindevorstand die Öffnungszeiten sowie die Entsorgungs- und Deponiegebühren für 2020 wie folgt fest:

### **ARA Samnaun**

Montag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Telefon 081 868 55 27

Die Entsorgungsgebühren für Sondermüll (ARA Samnaun) bleiben unverändert.

**Deponie Jazun** (sowie Aushubdeponien auf Gemeindegebiet)

Deponiebetreiber: Jenal AG Transporte und Garage

Mittwoch	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr

Weiteres auf Anfrage (Telefon 081 868 52 06 oder 079 682 21 73).

Für Aushubmaterial gilt weiterhin die Mengenbeschränkung. Pro Bauherrschaft darf weiterhin maximal 500 m<sup>3</sup> Aushubmaterial auf eine Deponie der Gemeinde Samnaun gebracht werden. Mit dieser Mengenbeschränkung soll garantiert werden, dass für die nächsten Jahre noch Platz für kleinere Aushube vorhanden ist. Grössere Aushubmengen müssen in Rücksprache mit dem Bauamt in eine andere Deponie ausserhalb von Samnaun geführt werden.

Die Aushubdeponiegebühren auf Gemeindegebiet, u.a. Deponie Jazun (Gemeinde Samnaun), bleiben gegenüber 2019 unverändert:

Sauberes Aushubmaterial pro m<sup>3</sup>: Fr. 8.00

**Planer Tal**

Deponiebetreiber: Jenal AG Transporte und Garage

Mittwoch	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Winter (01.12. – 30.04.)	auf Anfrage

Der Deponiebetreiber gibt folgende Gebühren für die Deponie Planer Tal bekannt (alle unverändert):

Mischabbruch / Bauschutt	CHF 45.00/Tonne
Mischabbruch mit Leichtstoffanteilen	CHF 220.00/Tonne
Holz & Bauholz	CHF 360.00/Tonne
Sperrgut Leichtstoffe	CHF 460.00/Tonne
Alteisen	CHF 280.00/Tonne
Beton-Abbruch <50 cm Kantenlänge	CHF 25.00/Tonne
Beton-Abbruch >50 cm Kantenlänge	CHF 45.00/Tonne
Zuschlag Abtrennen von Armierungseisen	CHF 35.00/Tonne
Altbelag <50 cm Kantenlänge	CHF 32.00/Tonne
Altbelag >50 cm Kantenlänge	CHF 37.00/Tonne

Eine Auflistung der Gebühren wird an alle Haushalte versandt. Zudem werden die Gebühren auf der Homepage der Gemeinde Samnaun ([www.gemeindesamnaun.ch](http://www.gemeindesamnaun.ch)) publiziert.

## **Gesuch um eine Festwirtschaftsbewilligung für die Spielgruppe Samnaun**

Die Spielgruppe Samnaun sucht für den Anlass "Kinderskirennen am Musella", welcher am 6. März 2020 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr stattfindet, um eine Festwirtschaftsbewilligung an.

Der Gemeindevorstand erteilt der Spielgruppe Samnaun für das "Kinderskirennen am Musella" vom 6. März 2020 für die Zeit von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr eine Festwirtschaftsbewilligung. Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten.

## **Heizölbestellung**

Für die Gemeindeliegenschaft Schulgebäude werden 30'000 Liter Heizöl benötigt. Es liegen folgende Angebote vor:

Interzegg AG	CHF 0.4560 / Liter
R + M Zegg Transporte AG	CHF 0.4630 / Liter
Jenal AG Transporte und Garage	kein Angebot eingereicht

Aufgrund des günstigen Heizölpreises beschliesst der Gemeindevorstand, Heizöl auch für die Gemeindeliegenschaften Chasa Survia und Chasa Riva zu bestellen. Er bestellt beim günstigsten Anbieter, der Interzegg AG, insgesamt 55'000 Liter Heizöl für CHF 0.4560 / Liter (Schulgebäude 35'000 Liter, Chasa Survia 10'000 Liter, Chasa Riva 10'000 Liter).

Samnaun, 10.03.2020/sp